

**Verordnung der Gemeinde Kahl a. Main
über das Verbot des Badens
im „Nachtweidensee“,
auch „Griessee“ genannt**

Die Gemeinde Kahl a. Main erlässt auf Grund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung vom 8. Juli 2013 (BayRS II, S. 241) folgende

Verordnung:

**§ 1
Badeverbot**

Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist das Baden im „Nachtweidensee“ (auch „Griessee“ genannt) im Gemarkungsbereich der Gemeinde Kahl verboten.

**§ 2
Zuwiderhandlungen**

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird gem. Art. 27 Abs. 4 Ziff. 1 LStVG mit Geldbuße geahndet.

**§ 3
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Kahl a. Main, 15.05.2019
Gemeinde Kahl a. Main

Jürgen Seitz
Bürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinde Kahl a. Main Nr. „...“ vom 07. Juni 2019 bekanntgemacht und ist am Tage nach Bekanntgabe in Kraft getreten.

Danach erfolgte Änderungen der Satzung sind ggf. aus den Fußnoten zu den geänderten Bestimmungen zu ersehen.